

S a t z u n g

des Reit- und Fahrsportvereins Wächtersbach e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrsportverein Wächtersbach e. V.“, nachfolgend RFSV genannt. Der Verein ist am 06.07.1984 in das Vereinsregister eingetragen worden. Er hat seinen Sitz in 63607 Wächtersbach.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der RFSV gehört dem Verband „Hessischer Reit- und Fahrverband e. V.“ und dem Landessportbund Hessen an. Der RFSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Ausbildung aller Personen, die sich mit Pferden und Ponys beschäftigen; hier insbesondere die Jugend im Reiten, Fahren und Longieren, sowie in Haltung und Umgang mit Pferden und Ponys.
2. Die Durchführung und Überwachung von Lehrgängen zur Ausbildung der Interessenten in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Reit- und Fahrsport, Leistungsprüfungen und Wettbewerben sowie Pferdehaltung zusammenhängen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede rechtschaffende Person werden, aber über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (Jahreshauptversammlung). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aus dem Verein, der jeweils drei Monate vorher schriftlich zu erklären ist und zum Jahresende wirksam wird,
2. durch Auflösung des Vereins,
3. durch Ausschluß wegen Nichtzahlung der festgesetzten Beiträge innerhalb des ersten halben Geschäftsjahres, wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Vereins oder durch ein in anderer Weise in Erscheinung tretendes, dem Ansehen des RFSV abträgliches Verhalten.
Über einen Widerspruch gegen den Ausschluß, der an den Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen ist, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ruht bis zu dieser Entscheidung. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 5a Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann eine Person, die sich im Verein verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft mit dem dazugehörigen Ehrenabzeichen verliehen werden. Die Ehrenmitglieder sind jeder Beitragszahlung enthoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den RFSV im Rahmen der Satzung.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung einzuhalten und die festgesetzten Beiträge bis zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.
 - durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des RFSV zu unterstützen.
 - keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des RFSV abträglich sind.

§ 7 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
2. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Eine Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vorher vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.
2. In den Mitgliederversammlungen soll über die Belange des RFSV abgestimmt werden. Bei der Abstimmung ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidend. Nicht Erschienenen können nicht berücksichtigt werden. Der in diesen Versammlungen gefaßte Beschluß kann von Nicht-Erschienenen später nicht angefochten werden. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird bei der nächsten zur Genehmigung vorgelegt.
3. Jedes Jahr im ersten Quartal findet eine Jahreshauptversammlung statt, auf welcher der Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen hat. Im Vorfeld erfolgt die Kassenprüfung durch zwei sachverständige Mitglieder. Diese wurden an der vorherigen JHV gewählt.
4. Bei Richtigbefund der Kassenführung wird dem Vorstand durch die Jahreshauptversammlung Entlastung erteilt.
5. Auf Antrag der Jahreshauptversammlung vom 25.02.1084 wurde nach einer Abstimmung – lt. Protokoll – einstimmig ein Wahlrecht für Jugendliche ab 14 Jahre beschlossen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Erster Vorsitzende(r)
2. Zweiter Vorsitzende(r)
3. Schriftführer
4. Kassierer
5. Jugendwart

Der erste und zweite Vorsitzende sind Vorstand nach § 26 BGB; sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Bei Entscheidungen über 100 Euro und mehr ist ein Beschluss des gesamten Vorstandes nötig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Vereinskonto

Der Verein führt ein Konto für laufende Geldzahlungen bei einer Bank. Zeichnungsberechtigt sind der/die erste und zweite Vorsitzende und der/die Kassierer(in).

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn auf der dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung dreiviertel der erschienenen Mitglieder es verlangen oder die Mitgliederzahl unter drei sinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen oder an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendertüchtigung im Reitsport.

Verband der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau, Goethestraße 55, Darmstadt

§ 13 Satzungsänderung

Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann von jedem Mitglied termingerecht gestellt werden. Satzungsänderungsanträge müssen vor der Beschlußfassung vom Vorstand beraten werden und in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut benannt sein. Der Beschluß über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.